

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetz i.V. mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 23. Januar 2020 nachstehende Satzung zur Änderung der Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung vom 28. Oktober 1987, zuletzt geändert am 06. Juli 2017 beschlossen:

§ 1

Die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen erhalten folgende Fassung:

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	15,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellungen	
1.2.1	Einzelfall	15,00 €
1.2.2	Befristete Zulassung auf 5 Jahre	130,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege auf 5 Jahre	130,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	25,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen	35,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1 Bestattung

2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.250,00 €
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	750,00 €
2.1.3	von Tot- und Fehlgeburten	350,00 €
2.1.4	ein Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50 %
2.1.5	für Abräumen eines Grabplatzes	70,00 €

2.2 Beisetzung von Aschen

2.2.1	regelmäßig	400,00 €
2.2.2	ein Zuschlag zu 2.2.1 für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50 %

2.3 Überlassung eines Reihengrabes

2.3.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	950,00 €
2.3.2 für Personen unter 10 Jahren	300,00 €

2.4 Überlassung eines Urnenreihengrabes 375,00 €

2.5 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.5.1 Wahlgrab, je Einzelgrabfläche (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.000,00 €
2.5.2 Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche (Nutzungsdauer 20 Jahre)	550,00 €
2.5.3 zusätzliche Urne in Erdgrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	415,00 €
2.5.4 erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
2.5.4.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.5.1, 2.5.2 bzw. 2.5.3	
2.5.4.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer werden die	
Gebühren anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur	
erneuten Nutzungsdauer gerechnet. Angefangene Jahre werden	
hierbei voll gerechnet.	

2.6 Überlassung eines anonymen Grabfeldes 375,00 €

2.7.1 Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)

Bei Benutzung der Friedhofshalle ohne Bestattung auf einen Friedhof der Gemeinde Kirchzarten	400,00 €
---	----------

2.7.2 Benutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag 60,00 € (Tag der Anlieferung und Tag der Bestattung gilt als 1 Tag)

2.8 Sonstige Leistungen

2.8.1 Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangene Stunde	47,14 €
2.8.2 Zuschlag zu 2.8.1 in besonders erschwerten Fällen	100 %
2.8.3 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	200,00 €
2.8.4 Abräumen der Grabstätte (Schlussabräumen) je Hilfskraft und angefangene Stunden	47,14 €
je Baggerstunde (Betriebsstunde)	35,00 €
2.8.5 Gebühr für Pflege abgeräumter Grabstätte bis Ablauf der Ruhezeit pro Jahr. Angefangene Jahre werden hierbei voll gerechnet	100,00 €

2.9 Gebühren für Grabplatzeinfassung und Trittplatten

2.9.1 Reihen- und Wahlgräber	pro Grabplatz	365,00 €
2.9.2 Kindergräber	pro Grab	280,00 €
2.9.3 Urnenreihen- und Urnenzweierwahlgräber	pro Grab	290,00 €

2.10 Zuschläge für Auswärtige

2.10.1 Auswärtiger im Sinne des Gebührenverzeichnisses ist, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Kirchzarten ist. Als Auswärtiger gilt nicht, wer früher in der Gemeinde Kirchzarten gewohnt hat und seinen Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alters- oder Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung oder wegen Pflege aus Altersgründen in einer Familie aufgegeben hat. Als Auswärtige gelten auch nicht diejenigen Personen, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem Gemeindefriedhof besteht.

2.10.2 Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 2.1 bis 2.6 50 %

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Februar 2020 in Kraft.

Hinweis:

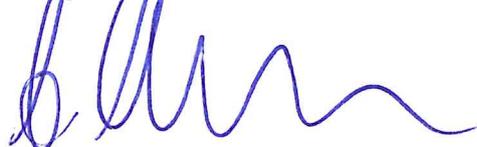
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchzarten, den 23. Januar 2020



Andreas Hall
Bürgermeister

Ausgefertigt: Kirchzarten, den 24. Januar 2020



Andreas Hall
Bürgermeister